Formblatt für eine Einzelunterschrift zum Wahlvorschlag

der
☒ Partei
☐ Wählergruppe [1]

Volt Deutschland (Volt) [2, 3, 4]

für die **Wahl** der/des

- ☐ **Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers**
- ☐ **Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters**
- ☐ **Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters**
- ☐ **Bürgermeisterin/Bürgermeisters**
- ☐ **Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters**
- ☒ **Landrätin/Landrats** [1]

der/des Landkreises Alzey-Worms

(Ortsbezirk – Gemeinde – Stadt – Verbandsgemeinde - Landkreis)

am 11/04/2027

mit nachstehender Bewerberin/nachstehendem Bewerber:

Familienname, Vornamen: Seitz, Dominik Bernd

Straße, Hausnummer: Dijonstraße 22

Postleitzahl, Wohnort: 67578 Gimbsheim

I.

Unterstützungsunterschrift einer wahlberechtigten Person

Wichtige Hinweise!

Der Wahlvorschlag muss vor seiner Einreichung durch eine Mindestzahl von Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben werden, soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz2 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) davon befreit sind. Die Mindestzahl der Unterstützungsunterschriften ergibt sich aus der Bekanntmachung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die erforderlichen Unterschriften rechtzeitig geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Unterstützungsunterschriften nicht mehr nachgeholt werden.

Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort [5] **Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen!**	Unterschrift Datum der Unterschrift

© Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz; Vers. 01/2024

II.

Bescheinigung der ☐ Gemeinde- ☐ Verbandsgemeinde- ☐ Stadtverwaltung [1, 6]

Die/Der aufgeführte Unterzeichnerin/Unterzeichner ist für die Wahl zur/zum

☐ Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers des Ortsbezirks

[] [7]

☐ Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister
☐ Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeister
☐ Bürgermeisterin/Bürgermeister
☐ Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister
☒ Landrätin/Landrat [1]

nach § 58 in Verbindung mit § 1 KWG wahlberechtigt.

[] , den []

(Dienstsiegel)

[]

(Unterschrift)

1 Zutreffendes ankreuzen.
2 Kennwort des Wahlvorschlags einsetzen.
3 Wird die Bewerberin/der Bewerber als gemeinsamer Wahlvorschlag von mehreren Parteien oder Wählergruppen benannt, sind alle Wahlvorschlagsträger anzugeben
4 Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers die Worte „der Partei/Wählergruppe“ streichen und den Familiennamen der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers als Kennwort eintragen.
5 Angabe der Postleitzahl und des Wohnortes kann im Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers/ der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters entfallen.
6 Das Wahlrecht darf nur einmal bescheinigt werden, dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.
7 Name des Ortsbezirks einsetzen.

© Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz; Vers. 01/2024

Anlage 27
(zu § 74 Abs. 3 Satz 3)

Datenschutzinformationen

zu Unterstützungsunterschriften

bei Wahlen der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters - Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters - Bürgermeisterin/Bürgermeisters - Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters - Landrätin/Landrats

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 oder § 55 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes zu erbringenden Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten für den einzureichenden Wahlvorschlag nachzuweisen.

 Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (§ 62 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 16 und 55) und der Kommunalwahlordnung (§ 74 Abs. 4, § 70 in Verbindung mit den §§ 25 bis 27, 29).

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder sammelnde Wählergruppe oder der sammelnde Einzelbewerber (§ 62 des Kommunalwahlgesetzes)[1]:

 Volt Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz Bleichstr. 5, 55218 Ingelheim datenschutz@voltrheinlandpfalz.org

 Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften ist die zuständige Wahlleiterin oder der zuständige Wahlleiter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

 Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt/-Kreisverwaltung, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der zuständige Wahlausschuss, der über den eingereichten Wahlvorschlag entscheidet.

 Empfänger der personenbezogenen Daten können auch Behörden, Gerichte und sonstige amtliche Stellen sein, wenn die Auskunft über Unterstützungsunterschriften zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens erforderlich ist.

5. Die Frist für die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten bestimmt sich nach § 90 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung. Ihre Unterstützungsunterschrift gehört zu den Wahlunterlagen, die nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten sind, wenn nicht die zuständige Aufsichtsbehörde mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können.

6. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.

7. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

8. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist gemäß § 90 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

[1] Name und Kontaktdaten der sammelnden Partei oder der sammelnden Wählergruppe oder des sammelnden Einzelbewerbers sind einzutragen.

9. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

10. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragen für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (Postanschrift: Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen richten.

11. Sie können diese Informationen auch auf der Homepage der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters unter www.wahlen.rlp.de/de ansehen.